

Wir zur Fürstlichen Mecklenburg-Güstrowschen Interims-Regierung verordnete Rächte. Fügen allen und jeden ... hiemit/ zu wissen: Demnach der weiland Durchl. Fürst und Herr/ Herr Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg etc. höchstseligster Gedächtnüß/ so wohl zu umerweisung der Jugend als Übung der in Ihrem Glauben und Christenthum oft dehr übel gegründeten Erwachsenen und alten Leute/ die höchstnötige Catechismus-Lehre und Auslegung des Wortes Gottes völlig in den schwang zu bringen ... : Datum Güstrow/ unter dem zur Fürstl. Mecklenb. Güstrowschen Interims-Regierung verordneten Insiegel/ den 3. Iunii Anno 1698

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730874494>

Druck Freier  Zugang



neber
vnd

P

pflicht
stand

D

K

Kunfft
tenplebi
vnbefch
vnd hör
innern/
von vns
feln/ E.

Bedend
zur Zeit
stand ein
noch nich
E. F. G.
gründeli
bey vorig
wahr/vn

[Faint, illegible text in the upper section of the page]

[Faint, illegible text in the middle section of the page]

[Faint, illegible text in the lower middle section of the page]

*Calce hifmus
A. 1698.*

3 Juni 1698

Wir zur Fürstlichen Mecklenburg-
Büströwischen INTERIMS-Regierung
verordnete Räte.

Wüßen allen und jeden Haupt- und Ambtleuten / auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und allen dieses Herzogthums
Eingefessenen und Unterthanen / nebst gebühlichem zueubieten hiemit / zu wissen: Demnach der weiland
Durchl. Fürst und Herr / Herr Gustaf Apolyb / Herzog zu Mecklenburg etc. höchstseligster Gedächtniß / so
wohl zu unterweisung der Jugend als Übung der in Ihrem Glauben und Christenthum oft sehr übel gegrün-
deten Erwachsenen und alten Leute / die höchstnötige Catechismus-Lehre und Auslegung des Wortes Gottes
völlig in den Schwang zu bringen / sich Fürst-Väterlich angelegen seyn und zu dem ende verschiedene Mandata / als vom 12. Febr.
Anno 1661 / 20. May Anno 1681. und endlich vom 20. Aug. Anno 1694. zum Druck besodern und publiciren lassen / nunmehr
aber verlauten will / als wenn diesen höchstlöblichen und zur Seelen seeligkeit abzielenden Verordnungen an vielen Orten wenig /
auch wohl gar nicht mehr nachgelebet werde; Und Wir daher / krafft führender administration dieses Herzogthums / uns schul-
dig befinden / solch unchristliches wesen nicht länger zu gestatten / vielmehr dahin zu sehen / das in diesem Lande die wahre Gottes-
Furcht unterhalten / des Allerhöchsten wille der Jugend und anderen Einfältigen beygebracht / und also die ganze Gemeine
zu einem Gott gefälligen Leben / und Wandel angeführet werden möge. Als wollen Wir die obangezogenen Verordnun-
gen alles Einhalts hiemit wiederholet und selbige kräftigster massen Confirmiret haben / dergestalt und also / daß hinführo in
mehr ermeldetem diesem Herzogthum alle Haus-Väter und Haus-Mütter ihre Kinder in dem Catechismo Lutheri mit höhe-
stem Fleisse unterrichten / oder / wenn sie selbst dazu nicht geschickt seyn / oder durch ihre ambts- und beruffs Geschäfte davon verhin-
dert würden / ihren Kindern gewisse Praeceptores vorsezen / oder dieselbe in die Schule schicken / an den Orten aber / da keine Schu-
len seyn / zu gewissen Zeiten zu den Predigern kommen lassen sollen. Ingleichen sollen die Dienstboten in den glaubens Articulis
bevor sie zum Beichtstuhl und heil. Abendmahl zu verstaten / wollt unterrichtet werden / gestalt denn dieser wegen allen Beamten /
Lehn-Leuten / Pensionarien und andern Landbegüterten htemit ernstlich angezeigt wird / ihren Leuten von den schweren Hoffedien-
sten so viel Zeit zu gönnen / das sie in den Schulen und Kirchen die zu ihrer Seeligkeit nöhtige Information haben mögen. Wir las-
sen es auch bey der in dem zuletzt publicirten Hochst. Edicto specificirten Geld-Busse allerdings bewenden / daß nemblich ein jeder
so oft er seine Kinder oder Gesinde zu anhörung des Wortes Gottes und Catechismus-Berhör / ohne anzeige erheblicher Hinde-
rungs-Ursachen / nicht in die Kirche schicket / dem Prediger jedes Orts dafür 4. fl. / so ad pios Usus anzuwenden / entrichten / wie-
drigentals aber die würckliche Execution erwarten solle. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Datum Büströw / unter
dem zur Fürstl. Mecklenb. Büströwischen Interims-Regierung verordneten Insiegel / den 3. Junii Anno 1698.



1698. Juni

30

[Faint mirrored text from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text from the reverse side of the page]



MK-4060. (18) 9.

den
e van „
villet/ „
edhan „
oefen / „
1386. „
ben/
wie
rhog
rege
hore
Ver

rn/
Gna „
n apen „
en För
de vnser
ho gude
Eldern
lem In
en/ vnde
ach dem
icke eins „
Herto „
/ dat de
llenthal „
Erfflike „
ande tho
mit hül „
/ dat nu
nfen El
nwerdig
in allen
nfwiel
ife/vnde
ten vnde
Zinsen

neber
vnd

pfti
stand

D

kunfte
tenflebi
vnbesch
vnd hör
innern/
von vns
feln/ E
Bedend
zur Zeit
stand ein
noch niel
E. F. G.
gründeli
bey vorig
wahr/vn



Calce hifmus
A. 1698.

3 Juni 1698

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



den
e van „
villet/ „
edhan „
oesen / „
1386. „
ben/
wie
rkog
rege
hox
Bero

rn/

Gna „
n apen „
en Sörs
de vnser
ho gude
Eldern
lem In
en/ vnde
ach dem
icke eins „
) Hertos „
/ dat de
llenthal „
Erfflike „
ande tho
mit hül „
1/ dat nu „
nsen Et
nwerdig
in allen
nfwiel
ise/vnde
ten vnde
Zinsen

Mk-4060. (18.)^{9.}

Wir zur Fürstlichen Mecklenburg=
Güstrowschen INTERIMS-Regierung
verordnete Räte.

Wüßen allen und jeden Haupt- und Amtsleuten / auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / un-
Eingefessenen und Unterthanen / nebst gebühlichem zuentbieten hiemit / zu wissen
Durchl. Fürst und Herr / Herr Gustaff Arolph / Herzog zu Mecklenburg etc. hö-
wohl zu unterweisung der Jugend als Übung der in Ihrem Glauben und Christen-
deten Erwachsenen und alten Leute / die höchstnötige Catechismus-Lehre und Aus-
völlig in den schwang zu bringen / sich Fürst-Väterlich angelegen seyn und zu dem ende verschiedene
Anno 1661 / 20. May Anno 1681. und endlich vom 20. Aug. Anno 1694. zum Druck befodern und
aber verlauten will / als wenn diesen höchstlöblichen und zur Seelen seligkeit abzielenden Verordnu-
auch wohl gar nicht mehr nachgelebet werde; Und Wir daher / kraft führender administration diese
dig befinden / solch unchristliches wesen nicht länger zu gestatten / vielmehr dahin zu sehen / das in diese
Furcht unterhalten / des Allerhöchsten wille der Jugend und anderen Einfältigen beigebracht / u-
zu einem Gott gefälligen Leben / und Wandel angeführet werden möge. Als wollen Wir die
gen alles Einhalts hiemit wiederholet und selbige kräftigster massen Confirmiret haben / dergestalt
mehr ermeldetem diesem Herzogthum alle Haus-Väter und Haus-Mütter ihre Kinder in dem Cate-
stem Fleisse unterrichten / oder / wenn sie selbst dazu nicht geschickt seyn / oder durch ihre amts- und beru-
dert würden / ihren Kindern gewisse Praeceptores vorsetzen / oder dieselbe in die Schule schicken / an der
len seyn / zu gewissen Zeiten zu den Predigern kommen lassen sollen. Ingleichen sollen die Dienstbote
bevor sie zum Beichtstuhl und heil. Abendmahl zu verstaten / woll unterrichtet werden / gestalt denn die
Lehn-Leuten / Pensionarien und andern Landbegüterten hiemit ernstlich angezetget wird / ihren Leuten
sten so viel Zeit zu gönnen / das sie in den Schulen und Kirchen die zu ihrer Seeligkeit nöhtige Informati-
sen es auch bey der in dem zu letzt publicirten Hochst. Edicto specificirten Geld-Busse allerdings bew-
so oft er seine Kinder oder Gesinde zu anhörung des Wortes Gottes und Catechismus-Berhör / ob-
rungs-Ursachen / nicht in die Kirche schicket / dem Prediger jedes Orts dafür 4. fl. / so ad pios Usus a-
drigensals aber die würckliche Execution erwarten solle. Wornach sich ein ieder zu richten hat.
dem zur Fürstl. Mecklenb. Güstrowschen Interims-Regierung verordneten Inseigel / den 3. Junii Anno

